

**Satzung zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung
der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
(Immatrikulationssatzung)**

Vom 1. August 2007

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-15)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 71 Abs. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) vom 7. März 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2007-3) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird folgende neue Nr. 11 angefügt:

„11. das unterschriebene Formblatt über die Anerkennung der Bedingungen für die Nutzung der IV-Infrastruktur der Universität Würzburg gemäß § 4 der Benutzungsordnung für Informationsverarbeitungssysteme der Universität Würzburg vom 4. März 2002 in der jeweils gültigen Fassung.“

2. § 20 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 20 Chipkarte (MUCK);

(1) ¹Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Leistungen über Selbstbedienungs-Stationen (SB-Stationen) zu nutzen. ²Die Nutzungsmöglichkeit an den SB-Stationen wird durch die Mensakarte des Studentenwerks Würzburg eröffnet, die mit der Registrierung im Studentenverwaltungssystem der Universität Würzburg als sogenannte „Multifunktionale-Universitäts-Chip-Karte“ (MUCK) bezeichnet wird. ³Darüber hinaus dient die MUCK als Zugangsmedium für den Zutritt zu diversen Räumen (Rechenzentrum, CIP-Pools) der Universität.

(2) ¹Die MUCK verbleibt im Eigentum des Studentenwerks Würzburg und wird nach Entrichtung des Pfandes gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und 4 dieser Satzung im Rahmen der Immatrikulation durch die Universität Würzburg ausgegeben. ²Im Falle der Exmatrikulation ist die MUCK durch die Studierenden an das Studentenwerk Würzburg zurückzugeben. ³Die Erstattung des Pfands erfolgt ebenfalls durch das Studentenwerk.

(3) ¹Die Erstregistrierung der MUCK erfolgt im Rahmen der Immatrikulation im Referat 2.2 – Studienangelegenheiten der Universität Würzburg. ²Gleiches gilt für die Neuregistrierung nach einem Verlust oder Defekt der MUCK. ³Nach der Registrierung ist das erteilte Initialpasswort durch die Studierenden unverzüglich und in eigener Verantwortung an einer der SB-Stationen durch ein persönliches Passwort zu ersetzen. ⁴Durch die Ersetzung des Initialpasswortes wird der Zugang zum System eröffnet.

(4) ¹Bei der Registrierung der MUCK wird lediglich die Nummer des integrierten Chips in das Studentenverwaltungssystem der Universität Würzburg ausgelesen, um eine Verknüpfung zum jeweiligen Studierenden herzustellen. ²Auf der MUCK selbst werden keine persönlichen Daten gespeichert. ³Bei Immatrikulation oder Rückmeldung wird lediglich ein an das betreffende Semester geknüpftes Gültigkeitsdatum vermerkt.“

3. Es wird folgender neuer § 21 eingefügt:

„§ 21 Online-Service, Studentische-E-Mail

(1) ¹Im Rahmen ihres Online-Serviceangebotes bietet die Universität Würzburg den Studierenden neben und über die an den den SB-Stationen (s. § 20) verfügbaren Funktionalitäten hinaus verschiedene Leistungen über das Internet (SB@Home) an. ²Alle Studierenden haben diesen kostenlosen Service zu nutzen. ³Hierzu wird allen Studierenden bei der Immatrikulation zunächst systemintern eine Benutzerkennung (Account) für das Rechenzentrum (RZ) der Universität Würzburg und eine studentische E-Mail-Adresse zugeteilt.

(2) ¹Die Freischaltung erfolgt gleichzeitig mit der Immatrikulation im Referat 2.2 – Studienangelegenheiten. ²Dabei wird den Studierenden ein gesondertes Blatt ausgehändigt, auf dem die Benutzerkennung mit Initialpasswort und die studentische E-Mail-Adresse ausgedruckt sind. ³Eine nachträgliche Freischaltung kann nur persönlich bei der Beratung des Rechenzentrums oder im Referat 2.2 – Studienangelegenheiten unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder Reisepasses und einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung beantragt werden. ⁴Der entsprechende Vordruck wird auf den Internetseiten der Universität zum Download bereitgestellt bzw. ist als Vordruck bei der Beratung des RZ oder beim Referat für Studienangelegenheiten erhältlich. ⁵Die tatsächliche Freischaltung der Benutzerkennung am Rechenzentrum erfolgt aufgrund des erforderlichen Datenaustausches um einen Tag zeitversetzt.

(3) ¹Die Universität nutzt die studentischen E-Mail-Adressen dazu, universitäre Informationen an Studierende zu versenden. ²Die Studierenden sind verpflichtet regelmäßig Ihre studentische Mailbox auf den Eingang von E-Mails zu überprüfen oder gegebenenfalls eine automatische Weiterleitung an eine private E-Mailadresse einzurichten. ³Für Studierende, die über keinen eigenen Internetzugang verfügen, stehen an der Universität diverse Räume mit entsprechend ausgerüsteten Rechnern zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung. ⁴Wer durch Nichtbeachtung wichtige E-Mails der Universität nicht erhält oder zur Kenntnis nimmt, hat die daraus resultierenden Folgen selbst zu vertreten.“

4. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden zu §§ 22 und 23.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 18. Juli 2007.

Würzburg, den 1. August 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (Immatrikulationssatzung) wurde am 1. August 2007 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. August 2007 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. August 2007.

Würzburg, den 2. August 2007

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase